
ANFRAGE

zur aktuellen Fragestunde
des Südtiroler Landtages
im Monat Juni 2023

Bozen, den 22. Mai 2023

Singen während des Ramadans verboten

An einer deutschsprachigen Pflichtschule in Bozen – der Unterfertigten ist der Name der Schule bekannt – soll während des muslimischen Fastenmonats Ramadan das Singen auf Anweisung des Direktors untersagt worden sein. Dem ging eine Intervention seitens der Eltern der muslimischen Schüler voraus, die auf die Einhaltung ihrer religiösen Bedürfnisse pochten und angeblich mit der Religionsfreiheit argumentierten. Die Lehrer an der Schule war anfangs dagegen, das Singen bzw. den Singunterricht für diese Zeit auszusetzen.

Die Landesregierung wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist der Landesregierung der oben angeführte Vorfall an einer deutschsprachigen Pflichtschule bekannt und wie steht sie zur Anweisung des Direktors während der Zeit des Ramadans das Singen an der Schule zu untersagen?
2. War das Singen und Musizieren an der angeführten deutschsprachigen Schule auch den Schülern untersagt, die sich nicht zum Islam bekennen? Wenn Ja, mit welcher Begründung?
3. Weshalb beugt sich eine deutschsprachige Pflichtschule religiösen Vorschriften des Islams?
4. Stehen religiöse Bedürfnisse vor dem Bildungsauftrag der Pflichtschulen? Wenn Ja, mit welcher Begründung?
5. An welchen anderen Schulen in Südtirol gab es während des Ramadans ähnliche Einschränkungen des Bildungsauftrages?



L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 13.06.2023

Frau Abgeordnete
Ulli Mair
ulli.mair@landtag-bz.orgZur Kenntnis: Frau Präsidentin
Rita Mattei
dokumente@landtag-bz.org**Schriftliche Antwort auf die Anfrage zur aktuellen Fragestunde Nr. 15/Juni/2023 – Singen während des Ramadans verboten**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

ich schreibe Ihnen betreffend Ihre Anfrage zur aktuellen Fragestunde vom 23.05.2023 (Nr. 15/Juni/2023) und darf Ihnen wie folgt antworten.

Zu Frage 1: *Ist der Landesregierung der oben angeführte Vorfall an einer deutschsprachigen Pflichtschule bekannt und wie steht sie zur Anweisung des Direktors während der Zeit des Ramadans das Singen an der Schule zu untersagen?*

Der Direktor der Schule hat keine derartige Anweisung gegeben, das Singen wurde auch nicht untersagt. Somit ist die vermeintliche Information falsch.

Wahr ist, dass einige Schülerinnen und Schüler den Wunsch geäußert haben, während des Ramadans in der Musikstunde lediglich Theorie zu machen. Diesem Wunsch sind weder der Direktor noch die Lehrperson in irgendeiner Weise nachgekommen. Im Gegenteil: Der Direktor hat mit den Schülerinnen und Schülern diesbezüglich gesprochen und ihnen erklärt, dass Musik – wie jedes andere Fach – zum Schulcurriculum und zu den Rahmenrichtlinien gehört und die Lehrperson gemäß Jahresplanung die Inhalte thematisiert.

Zu Frage 2: *War das Singen und Musizieren an der angeführten deutschsprachigen Schule auch den Schülern untersagt, die sich nicht zum Islam bekennen? Wenn Ja, mit welcher Begründung?*

Siehe Frage 1.

Zu Frage 3: *Weshalb beugt sich eine deutschsprachige Pflichtschule religiösen Vorschriften des Islams?*

Siehe Frage 1.

Zu Frage 4: *Stehen religiöse Bedürfnisse vor dem Bildungsauftrag der Pflichtschulen? Wenn Ja, mit welcher Begründung?*

Siehe Frage 1; der Bildungsauftrag der Schule ist in den Rahmenrichtlinien formuliert.

Zu Frage 5: *An welchen anderen Schulen in Südtirol gab es während des Ramadans ähnliche Einschränkungen des Bildungsauftrages?*

Es hat weder in Bozen noch sonst an einer Schule Einschränkungen gegeben.



Freundliche Grüße

Philipp Achammer
Landesrat
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)